

Corporate Governance

(Konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

Die Erste Group Bank AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft und bekennt sich seit 2003 im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung dazu, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance-Kodex (ÖCGK, siehe <http://www.corporate-governance.at>) anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2015 ein Statement of Purpose beschlossen. Diese Erklärung präzisiert und bekräftigt den Zweck der Erste Group Bank AG, Wohlstand in der Region, in der die Erste Group tätig ist, zu verbreiten und abzusichern. Auf Basis des Statements of Purpose definiert ein Code of Conduct verpflichtende Regeln für das tägliche Geschäftsleben. Die Erste Group achtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Verantwortung, Respekt und Nachhaltigkeit. Dadurch hilft der Code of Conduct, die Reputation der Erste Group zu wahren und das Vertrauen der Interessengruppen zu festigen. Dieser Corporate Governance-Bericht wurde gemäß §§ 243c sowie 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den Regeln 60ff des ÖCGK erstellt und fasst den Corporate Governance-Bericht der Erste Group Bank AG als Mutterunternehmen sowie den konsolidierten Corporate Governance-Bericht in einem Bericht zusammen. Für dieses Geschäftsjahr wird auch ein (konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht gemäß §§ 243b sowie 267a UGB vom Vorstand erstellt, welcher als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht wird.

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Erste Group Bank AG sämtliche L-Regeln (Legal Requirement – beruhen auf zwingendem Recht) und R-Regeln (Recommendation – Regeln mit Empfehlungscharakter, eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen) sowie – mit zwei Ausnahmen – alle C-Regeln (Comply or Explain – Abweichung ist zulässig, muss jedoch erklärt und begründet werden) des ÖCGK erfüllt. Die beiden Abweichungen werden nachstehend dargestellt und begründet: Gemäß der C-Regel 2 ÖCGK gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“, d.h. das Unternehmen soll nur Aktien ausgeben, bei denen jeder Aktie ein Stimmrecht und keine Entscheidungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt werden. Der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird durch die Satzung der Erste Group Bank AG (Punkt 15.1.) jedoch das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt, solange sie gemäß § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste Group Bank AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet. Die Privatstiftung hat von diesem Entsendungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht. Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne

Arbeitnehmersvertreter) höchstens zehn betragen. Im Jahr 2019 gehörten dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bis zum Ableben von Brian O’Neill, somit bis zum 20. Dezember 2019, dreizehn und ab dann zwölf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Neben der Größe der Erste Group und deren Marktposition in sieben Kernmärkten in Zentral- und Osteuropa sind die Gründe für die Abweichung von der C-Regel 52a ÖCGK, dass der Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG einer Vielzahl von finanzmarktbezogenen und aufsichtsrechtlichen Prüf- und Überwachungsaufgaben zu erfüllen hat. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Anforderungen an die Diversität hinsichtlich mehrerer unterschiedlicher Kriterien zu erfüllen.

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand beachtet dabei die Bestimmungen der Satzung, seiner Geschäftsordnung und das Statement of Purpose.

Auswahl und Beurteilung von Organmitgliedern

Die Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) der Erste Group Bank AG sind in internen Richtlinien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern (Suitability Policy) geregelt. Diese Richtlinien definieren im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von Organmitgliedern. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Organmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats und Diversität.

Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Um die angemessene fachliche Qualifikation und Fortbildung von Organmitgliedern laufend sicherzustellen, organisiert die Erste Group regelmäßig Veranstaltungen und Seminare für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und ermöglicht ihnen die Teilnahme an externen Ausbildungsveranstaltungen zu einschlägigen Themen. Im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden unter anderem folgende Themen behandelt: die Kapitalsituation der Erste Group im Vergleich zu den Mitbewerbern, die Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats im Blickwinkel der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie in Österreich, die Entwicklung Europas im Zusammenspiel von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament.

VORSTAND

Der Vorstand setzte sich 2019 aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen.

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Andreas Treichl (Vorsitzender bis 31. Dezember 2019)	1952	1. Oktober 1994	31. Dezember 2019
Bernhard Spalt (Vorsitzender ab 1. Jänner 2020, Stv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2019)	1968	1. Juli 2019	30. Juni 2023
Ingo Bleier	1970	1. Juli 2019	30. Juni 2022
Peter Bosek	1968	1. Jänner 2015	30. Juni 2023
Petr Brávek	1961	1. April 2015	31. Dezember 2019
Willibald Cernko	1956	1. Jänner 2017	30. Juni 2019
Stefan Dörfler	1971	1. Juli 2019	31. Dezember 2023
Alexandra Habeler-Drabek	1970	1. Juli 2019	30. Juni 2022
Gernot Mittendorfer	1964	1. Jänner 2011	30. Juni 2019
Jozef Sikela	1967	1. Jänner 2015	30. Juni 2019

Andreas Treichl hat sein Mandat zum 31. Dezember 2019 zurückgelegt, Bernhard Spalt wurde vom Aufsichtsrat im September 2018 mit Wirkung ab 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2022 als weiteres Mitglied des Vorstands bestellt. Am 25. April 2019 hat der Aufsichtsrat das Vorstandsmandat von Bernhard Spalt bis 30. Juni 2023 verlängert.

Bernhard Spalt hat zunächst die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Vorstands ausgeübt, bevor er ab 1. Jänner 2020 die Funktion des Vorstandsvorsitzenden übernommen hat.

Gernot Mittendorfer und Jozef Sikela schieden mit 1. Juli 2019 aus dem Vorstand aus, Petr Brávek hat sein Vorstandsmandat zum 31. Dezember 2019 zurückgelegt.

Der Aufsichtsrat hat am 25. April 2019 mit Wirkung ab 1. Juli 2019 Alexandra Habeler-Drabek, Ingo Bleier und Stefan Dörfler sowie mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 Ara Abrahamyan und David O'Mahony zu Mitgliedern des Vorstands bestellt. Peter Bosek wurde am 25. April 2019 als Mitglied des Vorstands vorzeitig wiederbestellt.

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereich
1. Jänner bis 30. Juni 2019	
Andreas Treichl (Vorsitzender)	Group Strategy, Group Secretariat, Brand Management and Company Transformation, Group Investor Relations, Group Human Resources, Human Resources, Group Audit, Group Board Support & Stakeholder Management, Social Banking Development
Peter Bosek	Erste Hub, Digital Sales, Group Retail Strategy
Petr Brávek	Holding IT, Holding Banking Operations, Group COO Governance, Group Architecture and Portfolio Management
Willibald Cernko	Executive Divisional Director Strategic Risk, Group Liquidity and Market Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Credit Risk Models, Group Non Financial Risk, Group Workout, Group Credit Risk Management, Group Legal
Gernot Mittendorfer	Executive Divisional Director Strategic Data Program, Group ALM, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling, Group Services
Jozef Sikela	Group Corporates, GCRE & Leasing, Group Markets, Operating Office C and M, Group Research
1. Juli bis 31. Dezember 2019	
Andreas Treichl (Vorsitzender)	Brand Management and Company Transformation, Group Investor Relations, Group Human Resources, Human Resources, Group Board Support & Stakeholder Management, Social Banking Development
Bernhard Spalt (Stv. Vorsitzender)	Group Strategy, Group Secretariat, Group Audit, Group Architecture and Portfolio Management
Ingo Bleier	Group Corporates, GCRE & Leasing, Group Markets, Group Product and Business Management C. and M., Group Research
Peter Bosek	Erste Hub, Digital Governance, Group Retail Strategy
Petr Brávek	Holding Banking Operations, Holding IT, Group COO Governance
Stefan Dörfler	Group ALM, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling, Group Services
Alexandra Habeler-Drabek	Group Liquidity and Market Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Credit Risk Models, Group Compliance, Group Credit Risk Management, Group Legal
Ab 1. Jänner 2020	
Bernhard Spalt (Vorsitzender)	Group Strategy, Group Secretariat, Brand Management and Company Transformation, Group Investor Relations, Group Human Resources, Human Resources, Group Audit, Group Board Support & Corporate Affairs, Social Banking Development
Ara Abrahamyan	Group Portfolio Management, Group Architecture, Digital Initiatives
Ingo Bleier	Group Corporates, GCRE & Leasing, Group Markets, Group Product and Business Management C. and M., Group Research
Peter Bosek	Erste Hub, Digital Governance, Group Retail Strategy
Stefan Dörfler	Group ALM, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling
Alexandra Habeler-Drabek	Group Liquidity and Market Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Credit Risk Models, Group Compliance, Group Credit Risk Management, Group Legal
David O'Mahony	Holding Banking Operations, CIO Group Functions, Governance and Steering

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen Leitungsaufgaben bei Tochtergesellschaften

Die Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2019 folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften sowie in wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG (Letztere sind mit * gekennzeichnet). Leitungsaufgaben bei wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG wurden nicht übernommen.

Andreas Treichl

Banca Comercială Română S.A. *, Stv. Vorsitz
(bis 31. Dezember 2019)
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse*, Vorsitz
Leoganger Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Mitglied

Bernhard Spalt

Česká spořitelna, a.s. *, Stv. Vorsitz
Banca Comercială Română S.A. *, Mitglied
(ab 26. Februar 2020)

Ingo Bleier

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Mitglied
Erste & Steiermärkische Bank d.d.* (Erste Bank Croatia), Mitglied
Erste Bank a.d. Novi Sad*, Vorsitz
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Mitglied

Peter Bosek

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group,
2. Stv. Vorsitz
Sparkassen IT Holding AG*, Mitglied
Wien 3420 Aspern Development AG, Mitglied
s IT Solutions AT Spardat GmbH*, Vorsitz

Petr Brávek

s IT Solutions AT Spardat GmbH*, 2. Stv. Vorsitz
(bis 31. Dezember 2019),
Erste Group IT International GmbH*, Vorsitz
(bis 31. Dezember 2019)

Stefan Dörfler

Česká spořitelna, a.s. *, Mitglied
CEESAG Aktiengesellschaft, Mitglied
Erste Group IT International GmbH*, Stv. Vorsitz
Slovenská sporiteľňa, a.s. *, Vorsitz
Sparkassen-Haftungs GmbH*, Mitglied
Wiener Börse AG, Mitglied

Alexandra Habeler-Drabek

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Mitglied
Erste Bank Hungary Zrt. *, Mitglied
Prvá stavebná sporiteľňa, a.s. *, Mitglied
Banca Comercială Română S.A. *, Stv. Vorsitz
(ab 21. Februar 2020)

Ab 1. Jänner 2020 wurden zusätzlich folgende Mandate übernommen:

Ara Abrahamyan

Erste Bank Hungary Zrt. *, Mitglied
Erste Group IT International GmbH*, Mitglied

David O'Mahony

s IT Solutions AT Spardat GmbH*, 2. Stv. Vorsitz
Erste Group IT International GmbH*, Vorsitz
Erste Bank a.d. Novi Sad*, Mitglied

AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2019 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

Position	Name	Geburts-jahr	Beruf	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Vorsitzender	Friedrich Rödler	1950	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	4. Mai 2004	HV 2022
1. Stellvertreter	Jan Homan	1947	Generaldirektor i.R.	4. Mai 2004	HV 2022
2. Stellvertreter	Maximilian Hardegg	1966	Unternehmer	12. Mai 2015	HV 2020
Mitglied	Elisabeth Bleyleben-Koren	1948	Generaldirektorin i.R.	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Matthias Bulach	1976	Head of Financial Accounting, Control and Capital, CaixaBank	15. Mai 2019	HV 2022
Mitglied	Henrietta Egerth-Stadlhuber	1971	Geschäftsführerin	26. Juni 2019	HV 2022
Mitglied	Gunter Griss	1945	Rechtsanwalt	21. Mai 2014	HV 2020
Mitglied	Jordi Gual Solé	1957	Chairman Board of Directors, CaixaBank	17. Mai 2017	HV 2022
Mitglied	Marion Khüny	1969	Beraterin	17. Mai 2017	HV 2022
Mitglied	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	1972	Rechtsanwältin	21. Mai 2014	HV 2024
Mitglied	Brian D. O'Neill	1953	Geschäftsführender Vize-Präsident, Inter-American Development Bank	31. Mai 2007	20. Dez 2019
Mitglied	Wilhelm Rasinger	1948	Berater	11. Mai 2005	HV 2020
Mitglied	John James Stack	1946	CEO i.R.	31. Mai 2007	HV 2021
Mitglied	Michèle F. Sutter-Rüdisser	1979	Titularprofessorin, Universität St. Gallen	15. Mai 2019	HV 2022
Vom Betriebsrat entsandt:					
Mitglied	Martin Grießer	1969		26. Juni 2019	21. Jän 2020
Mitglied	Markus Haag	1980		21. Nov 2011	b.a.w.
Mitglied	Regina Haberhauer	1965		12. Mai 2015	b.a.w.
Mitglied	Andreas Lachs	1964		9. Aug 2008	b.a.w.
Mitglied	Barbara Pichler	1969		9. Aug 2008	b.a.w.
Mitglied	Jozef Pinter	1974		25. Juni 2015	b.a.w.
Mitglied	Karin Zeisel	1961		9. Aug 2008	b.a.w.

Im Geschäftsjahr 2019 gab es folgende Veränderungen im Aufsichtsrat: Das Aufsichtsratsmandat von Elisabeth Bleyleben-Koren ist mit Ende der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 ausgelaufen, für eine Wiederwahl stand Elisabeth Bleyleben-Koren nicht zur Verfügung. Matthias Bulach und Michèle F. Sutter-Rüdisser wurden in der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat gewählt, Henrietta Egerth-Stadlhuber mit Eintragung der in der Hauptversammlung beschlossenen

Satzungsänderung im Firmenbuch, somit zum 26. Juni 2019. Martin Grießer wurde mit Wirkung zum 26. Juni 2019 in den Aufsichtsrat entsandt. Am 20. Dezember 2019 ist das langjährige Aufsichtsratsmitglied Brian D. O'Neill nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben. Aufgrund des Ablebens von Brian D. O'Neill wurde gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) die Entsendung von Martin Grießer in den Aufsichtsrat vom Betriebsrat am 21. Jänner 2020 widerrufen.

Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats

Seit 26. Juni 2019 setzen sich die Ausschüsse wie folgt zusammen:

Name	Exekutiv-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	IT-Ausschuss
Friedrich Rödler	Vorsitz	Vorsitz	Vorsitz*	Mitglied	Vorsitz**	Stv. Vorsitz
Jan Homan	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Mitglied	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	-
Maximilian Hardegg	Mitglied	Mitglied	Stv. Vorsitz	Vorsitz	Ersatz	Vorsitz
Matthias Bulach	-	-	Mitglied	-	-	-
Henrietta Egerth-Stadlhuber	-	-	-	Ersatz	-	Mitglied
Gunter Griss	-	-	-	-	-	-
Jordi Gual Solé	-	-	-	-	Mitglied	-
Marion Khüny	-	-	-	Mitglied	-	Mitglied
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	-	Ersatz
Brian D. O'Neill (bis 20. Dezember 2019)	-	-	-	-	Mitglied	-
Wilhelm Rasinger	Ersatz	-	Mitglied	Mitglied	-	-
John James Stack	-	-	-	-	Mitglied	-
Michèle F. Sutter-Rüdisser	-	-	Mitglied	-	-	-
Vom Betriebsrat entsandt:						
Martin Grießer (bis 21. Jänner 2020)	-	-	Mitglied	Ersatz	-	Mitglied
Markus Haag	-	-	-	Mitglied	Ersatz	-
Regina Haberhauer	-	-	Mitglied	Ersatz	-	-
Andreas Lachs	Ersatz	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Barbara Pichler	Mitglied	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Ersatz
Jozef Pinter	Ersatz	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Ersatz	Ersatz
Karin Zeisel	Mitglied	Mitglied	-	-	Mitglied	-

* Finanzexperte, ** Vergütungsexperte

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Aufsichtsratsmitglieder hatten zum Stichtag 31. Dezember 2019 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften. Wesentliche Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG sind mit *, börsennotierte Gesellschaften sind mit ** gekennzeichnet.

Friedrich Rödler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Vorsitz
Erste Bank Hungary Zrt.*
Sparkassen-Prüfungsverband, Vorsitz
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Jan Homan

Frapag Beteiligungsholding AG, Stv. Vorsitz
Slovenská sporiteľňa, a.s.*, 1. Stv. Vorsitz

Maximilian Hardegg

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Česká spořitelna, a.s.*
TIROLER SPARKASSE Bankaktiengesellschaft Innsbruck*
Nadace Česke spořitelny

Matthias Bulach

CaixaBank Payments & Consumer Finance E.F.C., S.A.U.
CaixaBank Asset Management SGIIC, S.A.U.
BuildingCenter, S.A.U.

Gunter Griss

AVL List GmbH (Vorsitz),
Bankhaus Krentschker & Co. Aktiengesellschaft*, 1. Stv. Vorsitz

Jordi Gual Solé

CaixaBank, S.A.** , Vorsitz
Telefónica S.A.**

Marion Khüny

KA Finanz AG

Elisabeth Krainer Senger-Weiss

Gebrüder Weiss Holding AG, Stv. Vorsitz
Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H., Stv. Vorsitz
Banca Comercială Română S.A.*

Wilhelm Rasinger

Friedrichshof Wohnungsgenossenschaft reg. Gen. mbH, Vorsitz
Gebrüder Ulmer Holding GmbH
S IMMO AG**, 2. Stv. Vorsitz

John James Stack

Ally Bank
Ally Financial Inc.**
Česká spořitelna, a.s.*, Vorsitz
Mutual of America Capital Management
Nadace Česke spořitelny

Michèle F. Sutter-Rüdisser

BÜCHI Labortechnik AG
Privatbank IHAG Zürich AG
Spital Thurgau AG

Henrietta Egerth-Stadlhuber hatte zum Stichtag 31. Dezember 2019 keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Vom Betriebsrat entsandt:

Regina Haberhauer

Erste Asset Management GmbH*

Andreas Lachs

VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft

Barbara Pichler

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung

Martin Grießer, Markus Haag, Jozef Pinter und Karin Zeisel hatten keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Einbindung der Aktionäre und der Arbeitnehmer in die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats

Die Arbeitnehmervertretung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung berechtigt, in den Aufsichtsrat für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt.

Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich mit den Bestimmungen des ÖCGK betreffend Interessenkonflikte befasst. Weiters erhalten neue Mitglieder des Aufsichtsrats bei Aufnahme ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ausführliche Informationen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß der C-Regel 53 ÖCGK hat die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat bekennt sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit zu den Leitlinien, die im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Basierend auf den angeführten Kriterien haben sich bis auf Friedrich Rödler und Jan Homan alle Aufsichtsratsmitglieder für unabhängig erklärt. Friedrich Rödler und Jan Homan gehören bereits länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 10% an der Erste Group Bank AG. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats (Maximilian Hardegg und Barbara Pichler) nahmen im Jahr 2019 eine Organfunktion in der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wahr, die über 10% der Anteile an der Erste Group Bank AG hält.

Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen 2019 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teil, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat oder bis zur Zurücklegung ihres Mandats bzw. ihres Widerrufs stattgefunden haben.

Ferner haben 2019 die ordentlichen Mitglieder bzw. allenfalls Ersatzmitglieder an mehr als der Hälfte der Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse persönlich, per Videokonferenz oder telefonisch teilgenommen, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat oder bis zur Zurücklegung ihres Mandats bzw. ihres Widerrufs stattgefunden haben. Die nachstehende Tabelle zeigt die Sitzungsteilnahme der ordentlichen Mitglieder ohne Berücksichtigung der Anwesenheit der Ersatzmitglieder.

Sitzungsteilnahme

Name	Aufsichtsrat Plenum (7 Sitzungen)	Nominierungsausschuss (2 Sitzungen)	Prüfungsausschuss (5 Sitzungen)	Risiko-ausschuss (14 Sitzungen)	Vergütungsausschuss (4 Sitzungen)	IT-Ausschuss (4 Sitzungen)
Friedrich Rödler	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Jan Homan	86%	100%	80%	86%	75%	
Maximilian Hardegg	100%	100%	100%	93%		100%
Elisabeth Bleyleben-Koren	100%		100% ²	100% ²		
Matthias Bulach	100%		100% ¹			
Henrietta Egerth-Stadlhuber	100%					100% ³
Gunter Griss	100%				100% ²	
Jordi Gual Solé	86%				75%	
Marion Khüny	100%			86%		75%
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	100%	100% ¹		79% ¹		100% ⁴
Brian D. O'Neill	57%				50%	
Wilhelm Rasinger	86%		100%	93%		
John James Stack	86%				100%	
Michèle F. Sutter-Rüdissler	100%		100% ¹			
Vom Betriebsrat entsandt:						
Martin Grießer	75%		100% ³			100% ³
Markus Haag	100%			93%		
Regina Haberhauer	100%		60%			
Andreas Lachs	100%			79%	100%	75%
Barbara Pichler	100%	100%	60%		100%	
Jozef Pinter	71%		100% ⁴	71%		
Karin Zeisel	100%	100%			100%	0% ⁴

¹ ab 15. Mai 2019 ordentliches Mitglied, ² bis 15. Mai 2019 ordentliches Mitglied, ³ ab 26. Juni 2019 ordentliches Mitglied, ⁴ bis 26. Juni 2019 ordentliches Mitglied,

Selbstevaluierung des Aufsichtsrats

In der Sitzung des Nominierungsausschusses am 30. Jänner 2019 wurde die Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Jahr 2018 durchgeführt. Dabei wurde etwa die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse im Jahr 2018 erörtert, die Effizienz der Tätigkeit sowie die Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats beurteilt und die Zusammensetzung der Ausschüsse kritisch hinterfragt. Es wurden potenzielle Interessenkonflikte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder diskutiert sowie die Anzahl der Mandate und Nebentätigkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besprochen. Der Aufsichtsrat hat anschließend gemäß der C-Regel 36 ÖCGK die Ergebnisse dieser Evaluierung in seiner Sitzung am 28. März 2019 erörtert und die Evaluierung für 2018 positiv abgeschlossen. Die Selbstevaluierung des Aufsichtsrats für 2019 findet in der Sitzung des Aufsichtsrats am 26. März 2020 statt.

Zustimmungspflichtige Verträge (C-Regel 49 ÖCGK)

Die „Am Klimtpark“ LiegenschaftsverwaltungsgmbH, ein Unternehmen, an welchem Wilhelm Rasinger ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, hat mit einem Unternehmen der Erste Group im Jahr 2019 einen Kreditvertrag über EUR 18 Mio. abgeschlossen.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS UND DEREN ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat hat sechs Ausschüsse gebildet, den Risikoausschuss, den Exekutivausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss sowie den IT-Ausschuss.

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie. Weiters überprüft der Ausschuss, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt. Unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, obliegt ihm auch die Überprüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen Risiko, Kapital, Liquidität sowie Wahrscheinlichkeit und Zeitpunkt von realisierten Gewinnen angemessen berücksichtigt werden. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung in all jenen Fällen, bei denen Kredite und Veranlagungen oder Großveranlagungen eine Höhe erreichen, die das Pouvoir des Vorstands gemäß Pouvoir-Regelung übersteigen. Der Zustimmung des Risikoausschusses bedarf jeder Großkredit im Sinne des § 28b BWG. Weiters obliegt ihm die Erteilung von Vorausermächtigungen, soweit gesetzlich zulässig. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Überwachung des Risikomanagements der Erste Group Bank AG. Der Aufsichtsrat übertrug dem Risikoausschuss das Recht auf Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlas-

sungen und zur Erteilung der Prokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der Kapital- und Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, außer in Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört auch die Kenntnisnahme von Berichten über Rechtsstreitigkeiten sowie von Berichten über wichtige aufsichtsbehördliche Prüfungen von Tochterunternehmen. Darüber hinaus ist der Risikoausschuss für die Überprüfung von möglichen Stressszenarien zuständig, um zu bewerten, wie das Risikoprofil des Instituts bei externen und internen Ereignissen reagiert. Zudem bewertet der Risikoausschuss die Empfehlungen von internen oder externen Prüfern und verfolgt die angemessene Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen weiter, soweit diese nicht bereits in anderen Ausschüssen berichtet werden. Weiters berät und unterstützt er den Aufsichtsrat bezüglich der Überwachung des tatsächlichen und künftigen Risikoappetits sowie der Risikostrategie und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zu notwendigen Anpassungen an die Risikostrategie.

Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss tagt ad hoc im Auftrag des Aufsichtsrats, um spezifische Themen in Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen vorzubereiten. Der Ausschuss kann auch zur abschließenden endgültigen Entscheidung ermächtigt werden. Bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr eines schweren Schadens kann der Exekutivausschuss vom Vorsitzenden einberufen werden, um auch ohne spezifisches Mandat des Aufsichtsrats im Interesse des Unternehmens aktiv zu werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung; die Prüfung und Überwachung der Qualifikation und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft beziehungsweise Konzerngesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei; die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts und die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernab-

schlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers (Bericht gemäß Art. 11 Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie die Beratung über diesen Bericht; die Kenntnisnahme zeitnaher Information über Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers sowie die Möglichkeit zur Erstattung von Vorschlägen für zusätzliche Prüfungsschwerpunkte; die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften; die Kenntnisnahme des Teilungsberichts, die Kenntnisnahme des Revisionsplans der internen Revision der Gesellschaft; die Kenntnisnahme von Informationen über aktuelle revisionsrelevante Themen im Konzern und über Effizienz und Effektivität der internen Revision; die Kenntnisnahme des Berichts der internen Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie des Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 565/2017 (DelVO); bei Vor-Ort-Prüfungen von Aufsichtsbehörden die Kenntnisnahme des Prüfberichts, des Berichts über den Inhalt des Plans zur Adressierung der getroffenen Feststellungen und/oder des Ergebnisses eines auf Grundlage der getroffenen Feststellungen eingeleiteten Verwaltungsverfahrens; die Kenntnisnahme unverzüglicher Information über wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers, der internen Revision oder einer aufsichtsbehördlichen Prüfung; die Kenntnisnahme unverzüglicher Informationen über Schadensfälle, soweit sie 5% des konsolidierten Eigenkapitals oder 10% des budgetierten Nettoergebnisses übersteigen können; die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands zu aktuellen Entwicklungen und Einhaltung (Compliance) in den Bereichen Corporate Governance und Anti-Money-Laundering (Geldwäsche); die Kenntnisnahme des Compliance-Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 22 DelVO. Dem Prüfungsausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Zustimmung zum Abschluss eines wesentlichen Geschäfts gemäß § 95a Aktiengesetz (AktG) und die Überwachung seiner Ausführung sowie die Überwachung und regelmäßige (Wieder-)Bewertung dieses wesentlichen Geschäfts; die Kenntnisnahme von Schadensfällen in der Erste Group, welche im Rahmen signifikanter Prüfungsfeststellungen von der internen Revision an den Prüfungsausschuss berichtet werden, sofern sie vom Prüfungsausschuss vorab festgelegte Meldeschwellen übersteigen; die Vorab-Zustimmung zur Enthebung des Leiters der internen Revision aus seiner Funktion und die Einbeziehung in den Prozess für die Besetzung der Position des Leiters der internen Revision.

Nominierungsausschuss

Sitzungen des Nominierungsausschusses haben bei Bedarf stattzufinden (mindestens einmal jährlich) oder wenn ein Mitglied des Ausschusses oder des Vorstands darum ersucht. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er beschließt über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Er behandelt und ent-

scheidet über die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Der Nominierungsausschuss unterstützt darüber hinaus den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat. Hinsichtlich der Besetzung frei werdender Mandate in Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitglieder, aber auch die fachlich ausgewogene Zusammensetzung, die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs (kollektive Eignung) sowie Aspekte der Diversität zu berücksichtigen. Zugleich legt der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht fest und entwickelt eine Strategie, um dieses Ziel zu erreichen. Weiters beschließt der Nominierungsausschuss die interne Richtlinie für den Umgang mit Interessenskonflikten für Vorstand und Aufsichtsrat, achtet auf deren Einhaltung und berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über bestehende Interessenskonflikte und die zu deren Beherrschung getroffenen Maßnahmen. Der Nominierungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen dominiert wird. Der Nominierungsausschuss hat regelmäßig eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus hat der Nominierungsausschuss regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements hat der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Weiters genehmigt der Vergütungsausschuss die allgemeinen Prinzipien der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstituts sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss billigt wesentliche Ausnahmen bei der Anwendung der Vergütungspolitik für einzelne Mitarbeiter der Gesellschaft und überwacht die Auszahlung der variab-

len Vergütung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der zweiten Managementebene der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder wesentlicher Tochterunternehmen. Weiters überprüft er die (variable) Vergütung von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die in unabhängigen Kontrollfunktionen wie Risikomanagement und Compliance tätig sind, und von Mitarbeitern, deren Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Er genehmigt darüber hinaus die Klassifizierung jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, als solche und überprüft die der Entscheidung des Vorstands zugrunde gelegten Kriterien sowie des Verfahrens, nach dem die Entscheidungen getroffen wurden. Ferner stellt der Ausschuss sicher, dass die den Aktionären zur Vergütungspolitik und -praxis bereitgestellten Informationen angemessen sind. Einmal pro Jahr ist dem Ausschuss ein umfassender Bericht zu erstatten, in dem neben dem Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren auch über die Mitarbeiter- und Führungskräfte-situation im Konzern berichtet wird. Erstmals für 2020 bereitet der Vergütungsausschuss die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 78a und 98a AktG (Vergütungspolitik nach Aktiengesetz) vor. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Vorbereitung der Erstellung des Vergütungsberichts für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 78c und 98a AktG (Vergütungsbericht gemäß Aktiengesetz).

IT-Ausschuss

Der IT-Ausschuss überprüft und überwacht IT-bezogene Angelegenheiten und die IT-Strategie im Allgemeinen. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Kenntnisnahme von IT-Berichten; von Berichten zur IT-Outsourcing-Strategie und zur Auslagerung von IT-bezogenen Funktionen; die Kenntnisnahme des Group IT-Budgets; von Berichten zum Status der IT-Support-Funktion und zur Entwicklung der wesentlichen IT-Initiativen und Projekte; die Überwachung der Kapazität und Leistungsfähigkeit der Systeme, des Betriebskontinuitäts- und Krisenmanagements der Informationssicherheit und der Computer- und Netzsicherheit sowie die Kenntnisnahme wesentlicher Änderungen der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten des IT-Ressorts.

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BERICHT ÜBER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Im Geschäftsjahr 2019 fanden sieben Aufsichtsratssitzungen statt.

Bei den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wurden die jeweiligen monatlichen Entwicklungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert, über die einzelnen Risikoarten und das Gesamtrisiko der Bank berichtet, die Lage einzelner Tochterbanken in Zentral- und Osteuropa besprochen und quartalsweise über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG berichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten über wesentliche Themen, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung in den Ausschüs-

sen behandelt wurden. Ein wiederkehrendes Thema in den Aufsichtsratssitzungen in 2019 waren Berichte zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Bankenumfeld und deren Auswirkungen auf die Erste Group. Dem Aufsichtsrat wurden regelmäßig jene Vorstandsanträge vorgelegt, die nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Geschäftsordnungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In der Sitzung vom 28. März 2019 wurden Jahresabschluss und Lagebericht 2018, Konzernabschluss und -lagebericht 2018, der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht 2018 sowie der (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht 2018 geprüft, die Prüfberichte der Abschlussprüfer und der Bericht des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4 lit 5 BWG behandelt und der Jahresabschluss 2018 entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses festgestellt. Ebenfalls wurde beschlossen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 vorzuschlagen. Darüber hinaus wurde ein Bericht über Immobilien der Erste Group präsentiert und dazu Beschlüsse gefasst, der Jahresbericht des Aufsichtsrats über Organkredite gemäß § 28 Abs. 4 BWG sowie die Aufstellung gemäß C-Regel 82a ÖCGK jeweils zur Kenntnis genommen. Die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung wurden besprochen und genehmigt. Der Bericht über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wurde dem Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses präsentiert. Ferner hat der Aufsichtsrat sich selbst gemäß C-Regel 36 ÖCGK evaluiert, als auch den Bericht über die Evaluierung des Aufsichtsrats durch den Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG zur Kenntnis genommen. Berichte über die Ausgabe von Zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1-Anleihen), Kapitalstrategie und der möglichen Zusammenarbeit mit und die Herausforderungen durch FinTechs wurden erstattet.

In der Sitzung vom 25. April 2019 wurden der jährliche Bericht von Group Compliance, der Bericht über die kollektive Eignung des Aufsichtsrats und der jährliche Bericht über Interessenskonflikte jeweils zur Kenntnis genommen. Die variable Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018 wurde beschlossen. Vorstandsangelegenheiten wurden ausführlich erörtert sowie zur Kenntnis genommen und Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses bestellt bzw. wiederbestellt.

In der konstituierenden Sitzung vom 15. Mai 2019 im Anschluss an die Hauptversammlung wurden Friedrich Rödler, Jan Homan und Maximilian Hardegg in ihrer jeweiligen Funktion bestätigt und die Mitglieder des Aufsichtsrats in die jeweiligen Ausschüsse des Aufsichtsrats gewählt und sohin die Besetzung der Ausschüsse neu festgelegt.

In der Sitzung vom 27. Juni 2019, an der auch Vertreter des Joint Supervisory-Teams der Aufsichtsbehörden teilgenommen, präsentiert und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet haben,

wurde ein Projekt der Česká spořitelna erörtert und der Bericht über den Status des Social Banking zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde die Verlängerung des Vorstandsmandats von Bernhard Spalt genehmigt, die Interessenskonflikte von Peter Bosek aufgrund seiner Doppelfunktion als Vorsitzender des Vorstands der Erste Bank Oesterreich erörtert sowie neue Vertretungsregeln für die Vorstandsmitglieder, eine neue Geschäftsverteilung, Rahmenprogramme für die Ausgabe von Zertifikaten und Optionsscheinen sowie für den Erwerb eigener Aktien, Änderungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses und ein Organgeschäft eines Aufsichtsratsmitglieds beschlossen.

In der Sitzung vom 3. Oktober 2019 hat der Aufsichtsrat Berichte über Sustainable Finance und Directors' Dealings zur Kenntnis genommen und der Group Recovery Plan wurde präsentiert. Ferner wurde die Selbstbeurteilung der Erste Group Bank AG nach dem Sparkassen Governance Kodex genehmigt.

In der Sitzung am 7. November 2019 wurden ausführlich die Strategien allgemein und in den unterschiedlichen Bereichen sowie mögliche weitere Entwicklungen gemeinsam mit dem Vorstand diskutiert. Eine eigene Stabsstelle für Diversity wurde genehmigt.

In der Sitzung vom 12. Dezember 2019 wurden die Berichte über ein Projekt, über Großkredite gemäß § 28b BWG sowie der Jahres- und Kapitalplan für das Geschäftsjahr 2019 diskutiert, genehmigt und zur Kenntnis genommen. Neue Vertretungsregelungen für den Vorstand und eine neue Geschäftsverteilung wurden beschlossen. Im Sinne des § 95a AktG wurde ein Prozess für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen festgelegt. Ferner wurden das Rahmenprogramm für den Erwerb eigener Aktien für Mitarbeiteraktienprogramme, ein Vorratsbeschluss gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG sowie ein Beschluss über langfristige Finanzierungsaktivitäten im Geschäftsjahr 2020 gefasst und die Änderungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats, des Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses genehmigt.

Von 15. bis 17. Mai 2019 hat der Aufsichtsrat sich im Rahmen einer Strategieklausur ausführlich und intensiv mit Strategien für die Erste Group auseinander gesetzt, auch der Vorstand und andere Vortragende wurden für nähere Diskussionen eingeladen.

SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND TÄTIGKEITSBERICHT

Der Risikoausschuss entschied in seinen vierzehn Sitzungen im Jahr 2019 regelmäßig über die über dem Pouvoir des Vorstands liegenden Veranlagungen und Kredite, ließ sich über die im Pouvoir des Vorstands genehmigten Kredite berichten und stimmte der Erteilung von Prokuren zu. Es wurde regelmäßig zur Risikostrategie, zum Risikoappetit, zum erforderlichen Monitoring zur Einhaltung dieser Grenzen, zu den einzelnen Risikoarten, zur Risikotragfähigkeit und zu Großveranlagungen informiert. Dar-

über hinaus gab es Berichte zu aktuellen regulatorischen Themen für das Risiko, zur Situation einzelner Branchen und Industrien, darunter etwa zur Immobilien- und Automobilindustrie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Risikostrategie. Weitere Themen waren Prüfungen der Aufsichtsbehörden, interne Risikomodelle und verschiedene Rechtsstreitigkeiten. Regelmäßig wurden Berichte zur Risikoentwicklung in einzelnen Ländern und Tochtergesellschaften erstattet. Zudem wurden die Mitglieder des Risikoausschusses unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses darüber in Kenntnis gesetzt, inwieweit die vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreize das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und den Zeitpunkt von realisierten Gewinnen ausreichend berücksichtigen. Ebenfalls auf der Agenda standen Berichte über absolvierte Stresstests und den Status des Projekts Graben (früheres Hauptgebäude). Darüber hinaus wurden die Mitglieder des Risikoausschusses über Entwicklungen des Corporate Workoutportfolios im Allgemeinen und die bedeutendsten Workoutfälle im Speziellen informiert.

Im Jahr 2019 fand keine Sitzung des Exekutivausschusses statt.

Der Prüfungsausschuss tagte im Jahr 2019 fünfmal, ferner fand in Vorbereitung für die Sitzung zur Prüfung des (Konzern-) Jahresabschlusses eine informelle Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Die externen Abschlussprüfer waren bei allen Sitzungen anwesend. Unter anderem informierten die Prüfer über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung für 2018, in der Folge wurde vom Prüfungsausschuss die Schlussbesprechung durchgeführt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und -lagebericht, der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht sowie der (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht wurden geprüft und dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen. Ergänzend wurde der zusätzliche Bericht der Prüfer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur Kenntnis genommen. Der Leiter der internen Revision berichtete über die Prüfungsgebiete und wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsjahres 2018 sowie laufend über revisionsrelevante Themen im Konzern und erläuterte den Revisionsplan 2019. Es wurden unter anderem die Berichte der internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG und zum Qualitätssicherungsprogramm sowie der internen Revision und Compliance gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 24 der DelVO (EU) Nr. 565/2017 erstattet. Ferner wurde über die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems nach Regel 83 ÖCGK sowie über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems berichtet. Anhand dieser Berichte hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems gemäß § 63a Abs. 4 Z 2 BWG überwacht. Der Prüfungsausschuss diskutierte über seinen Arbeitsplan für 2020 und legte fest, welche Themen in welcher Sitzung auf der Tagesordnung stehen sollen. Es wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu empfehlen. Die Prüfer in-

formierten über die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für 2019. Ferner wurden Berichte über die Entwicklung der Beteiligungen und über den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2019 erstattet und der Management Letter 2018 erörtert. Zu Vor-Ort-Prüfungen von Aufsichtsbehörden wurden die Prüfberichte zur Kenntnis genommen, ebenso Berichte über den Inhalt des Plans zur Adressierung der getroffenen Feststellungen. Der Prüfungsausschuss hat laufend die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers geprüft und überwacht, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen gemäß § 63a Abs. 4 Z 4 BWG. So hat der Prüfungsausschuss unter anderem zulässige Nichtprüfungsleistungen des (Konzern-)Abschlussprüfers vorab genehmigt und zum jeweils aktuellen Stand berichten lassen. Der Tätigkeitsbericht des Prüfungsausschusses im Geschäftsbericht 2018 wurde diskutiert und genehmigt. Der Austausch zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfern ohne Beisein des Vorstands gemäß C-Regel 81a ÖCGK wurde im Dezember 2019 durchgeführt. Ferner wurde der Leiter der internen Revision vom Prüfungsausschuss evaluiert und der aktuelle Stand des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts 2018 erörtert. Der jährliche Bericht von Group Regulatory Compliance sowie das Schreiben der Finanzmarktaufsicht samt Rundschreiben über spezielle Fragestellungen bei der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden zur Kenntnis genommen.

Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2019 zweimal, zudem fand in Vorbereitung für Vorstandsangelegenheiten eine informelle Sitzung statt. In einer Sitzung führte der Nominierungsausschuss unter anderem die Eignungsbeurteilungen von Peter Bosek, Stefan Dörfner, Ingo Bleier, Alexandra Habeler-Drabek, David O'Mahony und Ara Abrahamyan für deren (Wieder-)Bestellungen zu Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG durch und empfahl dem Aufsichtsrat deren Bestellungen. Die Voraussetzungen für die Vertragsverlängerung und vorzeitige Wiederbestellung von Bernhard Spalt wurden geprüft und mit Empfehlung an den Aufsichtsrat positiv abgeschlossen. Für die Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 15. Mai 2019 hat der Nominierungsausschuss ferner ein Fit und Proper Assessment von Henrietta Egerth-Stadlhuber durchgeführt. Darüber hinaus befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Evaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK und der Evaluierung gemäß § 29 Z 6 und 7 BWG des Aufsichtsrats und im Besonderen mit allfälligen Interessenskonflikten sowie der Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen. Auch die Feststellung der kollektiven Eignung des Vorstands wurde durchgeführt und allgemein der Bericht über die kollektive Eignung von Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit von deren Mitgliedern, erörtert. Der Bericht zur Auswahl des höheren Managements gemäß § 28 BWG wurde zur Kenntnis genommen.

Der Vergütungsausschuss tagte im Jahr 2019 viermal. Die Beschlussfassung über die variable Vergütung des Vorstands im Aufsichtsrat wurde vorbereitet. Darüber hinaus wurden verschie-

dene Vergütungsthemen in Bezug auf die Erste Group Bank AG besprochen und genehmigt, unter anderem die Struktur der Key Performance-Indikatoren (Leistungskennzahlen), die Bonus Policy (Bonuspolitik) bezüglich der Voraussetzungen für eine Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile und die gehaltliche Regelung für Material Risk Takers sowie auf welche Mitarbeiter diese Regelung zur Anwendung kommt. Ferner wurde die Änderung der Vergütungspolitik für die Erste Group Bank AG und die Erste Group genehmigt und der Vergütungsbericht 2018 präsentiert. Berichte über das Complexity Assessment der George Labs GmbH, das Rekrutieren von auf IT spezialisierten Mitarbeitern am österreichischen Markt und über die Vergütung von Geschäftsleitern in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, wurden erstattet und der Bericht über die Prüfung der Vergütungspolitik durch die interne Revision wurde zur Kenntnis genommen.

Der IT-Ausschuss tagte im Jahr 2019 viermal. Wesentliche Themen waren ein wiederkehrendes Update zu einem Projekt, die Strategie für den Bereich Infrastruktur und den für deren Umsetzung vorgesehenen Zeitplan sowie die Präsentation des Book of Architecture und dessen Auswirkung auf die Prozesse. Weiters wurden ein Update zu George und Neues zu den Gesellschaften s IT Solutions AT Spardat GmbH und Erste Group IT International GmbH vorgestellt. Auch die Umsetzung von Anforderungen der Aufsichtsbehörden in den IT-Bereichen wurde erörtert. Das IT-Projekt-Portfolio und die IT-Governance für die Erste Group und das Risikomanagement hinsichtlich IT wurden laufend diskutiert. Es wurden auch Berichte über IT-Security, über die Strategie zur Datennutzung im Umgang mit Daten und Digitalisierung, über den Status quo diverser Projekte im Bereich Infrastruktur sowie über die IT-Strategie erstattet. Weiters wurden das IT-Budget und die IT-Kosten diskutiert und der neue Aufbau der Organisation für 2020 samt Leistungskennzahlen für die Vorstandsmitglieder näher erörtert.

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG sowie der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen wesentlichen Tochtergesellschaften sind in der Vergütungspolitik der Erste Group Bank AG auf Gruppenebene festgelegt. Dort werden insbesondere die Gestaltung und Evaluierung der Leistungskriterien dargestellt.

Der vertraglich vereinbarte Maximalwert für leistungsabhängige Zahlungen für Mitglieder der Vorstände beträgt 100% der fixen Bezüge.

Die Leistungskriterien und deren Auswirkung auf die variable Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG werden Anfang des Jahres vom Aufsichtsrat nach Beratung mit den zuständigen Organisationseinheiten (Group Strategy und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern des Vorstands sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen. Das erste Kriterium ist der Erfolg der Erste Group insgesamt. Die Zielerreichung wird für das Jahr 2019 anhand der nachstehenden Kennziffern festgestellt: Erfüllung von Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, Bilanzgewinn, Betriebsergebnis abzüglich Risikokosten, Kosten-Ertrags-Relation und Kundenerfahrung.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Bezüge im Geschäftsjahr 2019

in EUR Tsd	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Erfolgsabhängige Bezüge		Gesamt
			für 2018	für Vorjahre	
Bleier Ingo (ab 1. Juli 2019)	350,0	64,4	0,0	0,0	414,4
Bosek Peter	700,0	140,3	160,9	132,0	1.133,1
Bravek Petr	700,0	370,9	164,0	132,0	1.366,9
Cernko Willibald (bis 30. Juni 2019)	350,0	72,0	164,0	48,0	634,0
Dörfler Stefan (ab 1. Juli 2019)	350,0	65,1	0,0	0,0	415,1
Habeler-Drabek Alexandra (ab 1. Juli 2019)	350,0	64,9	0,0	0,0	414,9
Mittendorfer Gernot (bis 30. Juni 2019)	350,0	76,1	164,0	140,8	730,9
Sikela Jozef (bis 30. Juni 2019)	350,0	74,8	138,8	132,0	695,6
Spalt Bernhard (ab 1. Juli 2019)	350,0	65,1	0,0	0,0	415,1
Treichl Andreas	1.475,0	643,8	365,0	326,2	2.810,0
Gesamt	5.325,0	1.637,4	1.156,6	911,0	9.030,0

In der Position Sonstige Bezüge sind Pensionskassenbeiträge, Beiträge zur Vorsorgekasse (bei Abfertigung neu) und diverse Sachbezüge enthalten. 2019 wurden erfolgsabhängige Bezüge und Aktien-Äquivalente für Vorjahre ausbezahlt bzw. zugesprochen. Für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte keine erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder des Vorstands.

Peter Bosek hat in Ergänzung zu seiner Vorstandsfunktion in der Holding ab 1. Juli 2019 den Vorstandsvorsitz in der Erste Bank Oesterreich übernommen. Anteilige Bezüge werden an diese weiterverrechnet. Auch vom 1. Jänner 2015 bis 31. Jänner 2016

Das zweite Leistungskriterium besteht aus der Erfüllung von individuellen Zielen. Für 2019 beinhalten diese beispielsweise: Betriebsergebnis, Eigenkapitalverzinsung bereinigt um materielle Vermögenswerte, Risikokosten, NPL-Quote, risikogewichtete Aktiva und strategische Ziele im relevanten Verantwortlichkeitsbereich.

Die Leistungskriterien und deren Auswirkung auf die variable Vergütung der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen wesentlichen Tochtergesellschaften wird Anfang des Jahres von den jeweiligen Aufsichtsräten bzw. Beiräten nach Beratung mit den zuständigen Organisationseinheiten (Group Strategy und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern der Vorstände sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der variable Teil der Vorstandsbezüge, sowohl Barzahlungen als auch Aktien-Äquivalente, auf fünf Jahre aufgeteilt und kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Auszahlung. Aktien-Äquivalente sind keine an der Börse gehandelte Aktien, sondern Phantomaktien, die auf Basis definierter Kriterien nach einer einjährigen Sperrfrist in bar ausbezahlt werden.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG im Mai 2020 werden erstmals die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) gemäß §§ 78a ff, 98a AktG für das Jahr 2020 zur Abstimmung vorgelegt.

hat er sowohl in der Erste Bank Oesterreich als auch in der Holding eine Vorstandsfunktion wahrgenommen.

Wurden an Vorstandsmitglieder für Aufsichtsrats- oder ähnliche Mandate in Gesellschaften außerhalb des Haftungsverbands und außerhalb mehrheitlich der Erste Group gehörenden Tochtergesellschaften im Jahr 2018 Bezüge ausbezahlt, erfolgte eine Reduzierung der ersten Barauszahlungstranche des Bonus für das Jahr 2018 in gleicher Höhe.

Unbare erfolgsabhängige Bezüge 2019

Aktien-Äquivalent (in Stück)	für 2018	für Vorjahre
Bleier Ingo (ab 1. Juli 2019)	0	0
Bosek Peter	4.446	4.843
Bravek Petr	4.446	4.843
Cernko Willibald (bis 30. Juni 2019)	4.446	1.456
Dörfler Stefan (ab 1. Juli 2019)	0	0
Habeler-Drabek Alexandra (ab 1. Juli 2019)	0	0
Mittendorfer Gernot (bis 30. Juni 2019)	4.446	5.213
Sikela Jozef (bis 30. Juni 2019)	4.446	4.843
Spalt Bernhard (ab 1. Juli 2019)	0	0
Treichl Andreas	10.845	12.146

Die Auszahlung wird nach der einjährigen Sperrfrist im Jahr 2020 anteilig erfolgen. Die Bewertung der Aktien-Äquivalente erfolgt mit dem durchschnittlichen, gewichteten täglichen Aktienkurs der Erste Group Bank AG des Jahres 2019 in Höhe von EUR 32,08 je Stück.

An ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2019 EUR 1.941,3 Tsd in bar ausbezahlt und 4.862 Aktien-Äquivalente zuerkannt.

Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder

in EUR Tsd	Sitzungsgeld für 2019	AR-Vergütung für 2018	Gesamt
Friedrich Rödler	37	170	207
Jan Homan	29	100	129
Maximilian Hardegg	33	90	123
Elisabeth Bleyleben-Koren	10	60	70
Matthias Bulach	8	-	8
Henrietta Egerth-Stadlhuber	8	-	8
Gunter Griss	10	60	70
Jordi Gual Solé	10	60	70
Marion Khüny	22	60	82
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	23	60	83
Brian D. O'Neill	2	60	62
Wilhelm Rasinger	25	60	85
John James Stack	10	60	70
Michèle F. Sutter-Rüdisser	8	-	8
Martin Grießer	-	-	-
Markus Haag	-	-	-
Regina Haberhauer	-	-	-
Andreas Lachs	-	-	-
Barbara Pichler	-	-	-
Jozef Pinter	-	-	-
Karin Zeisel	-	-	-
Gesamt	235	840	1.075

Die Hauptversammlung hat den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2017 sowie für die Folgejahre eine jährliche Vergütung nach einem festgelegten Schema gewährt. Gemäß diesem Beschluss erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 150.000, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden von EUR 90.000, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden von EUR 80.000 und einfache Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils EUR 60.000. Vorsitzende des Risiko-, Prüfungs- und IT-Ausschusses erhalten jeweils eine weitere Vergütung von EUR 10.000, Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses von EUR 5.000. Für das Geschäftsjahr 2018 belief sich die Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat damit auf EUR 840.000. Das zusätzlich

Grundsätze der für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung

Die Mitglieder des Vorstands nehmen nach den gleichen Grundsätzen wie andere Mitarbeiter des Unternehmens an der beitragsorientierten Betriebspensionsregelung der Erste Group teil. Wird die Bestellung zum Mitglied des Vorstands vor Erreichung des 65. Lebensjahres aus Gründen, die nicht in der Person des Vorstandsmitglieds liegen, beendet, so sind für dieses Vorstandsmitglied entsprechende Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse vorgesehen. Der Aufwand für die Betriebspension ist in den „sonstigen Bezügen“ ausgewiesen.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion

Im Bereich der Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion gelten für ein Mitglied des Vorstands noch die üblichen gesetzlichen Abfertigungsbedingungen des § 23 Angestelltengesetz.

Die gewährten Bezüge stehen im Einklang mit den bankrechtlichen Regeln über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern.

auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde mit EUR 1.000 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

D&O-Versicherung

Die Erste Group Bank AG verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Versichert sind, vorbehaltlich lokaler rechtlicher Bestimmungen, ehemalige, aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie die leitenden Angestellten, Prokuristen und Führungskräfte der Erste Group Bank AG sowie der Toch-

tergesellschaften, an denen die Erste Group Bank AG entweder direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

2014 beschloss der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG für die wesentlichen Banktöchter als einheitliches Ziel, bis Ende 2019 im Topmanagement gemeinsam mit der zweiten Managementebene sowie in den Aufsichtsräten jeweils einen Frauenanteil von 35% zu erreichen. Zur Erreichung dieses Gesamtziels trugen die folgenden Unternehmen bei: Erste Group Bank AG (Holding), Erste Bank Oesterreich, Česká spořitelna, Slovenská sporiteľňa, Erste Bank Hungary, Erste Bank Croatia, Erste Bank Serbia, Banca Comercială Română.

2019 belief sich der Frauenanteil in allen Führungspositionen in der Holding und den lokalen Bankentöchtern auf 49,0% (2018: 46,2%). Der Anteil von Frauen im Topmanagement in der Holding und den lokalen Bankentöchtern ging auf 27,4% (2018: 30,0%) zurück. Am höchsten war die Quote in der Banca Comercială Română, der Erste Bank Serbia und der Erste Bank Oesterreich. Die Zielquote, einen Frauenanteil von zumindest 35% im Topmanagement zu erreichen, wurde somit nicht erreicht. Die Ergebnisse der Analyse dieser negativen Entwicklung werden in ein Maßnahmenbündel zur Erreichung der gesetzten Zielgröße einfließen. Ein neues mittelfristiges Ziel wird 2020 definiert. Mit Alexandra Habeler-Drabek wurde 2019 eine Frau in den Vorstand der Erste Group Bank AG berufen.

Zum Jahresende 2019 waren 38,9% Frauen im Aufsichtsrat der Holding repräsentiert (2018: 35,3%). Das Ziel, in den Aufsichtsräten eine Quote von 35% zu erreichen, wurde auch in der Erste Bank Oesterreich, der Erste Bank Hungary, der Banca Comercială Română und der Slovenská sporiteľňa erreicht. Unter Berücksichtigung aller lokalen Bankentöchter belief sich der Frauenanteil in allen Aufsichtsräten auf 34,3%.

Die Erste Group führte 2019 verschiedene Initiativen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen durch. Ein wesentliches Instrument hierfür war eine nach Geschlechterverteilung und Alter ausgewogenere Zusammensetzung der Talent- und Nachfolgerpools. In Österreich wurden die Initiativen der Mitarbeiterinnenplattform Erste Women's Hub wie das *WoMentoring*-Programm, Finanzbildung für Frauen sowie Netzwerkveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Kundinnen fortgesetzt. Darüberhinaus wird versucht, mehr Männer dazu zu ermutigen, Möglichkeiten der Elternkarenz und flexible Arbeitsformen in Anspruch zu nehmen. Die Initiative Erste Women in IT, kurz *Erste WIT*, wurde ausgerollt, um mehr Frauen zu einer IT-Karriere zu ermutigen oder im IT-Bereich zu fördern. Die Erste Bank Hungary setzte im Rahmen von *Erste Nő* (Erste Women Club) zahlreiche Maßnahmen, die die

Förderung einer familienfreundlichen Organisation, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die Unterstützung von Müttern bei der Rückkehr aus der Karenz zum Ziel haben. Die Česká spořitelna legte 2019 einen Schwerpunkt auf Mentoringprogramme und rollte ein Programm für den erfolgreichen Wiedereinstieg von Frauen nach der Elternkarenz aus.

DIVERSITÄT

Die Diversitäts- und Inklusionsgrundsätze der Erste Group finden sich sowohl in ihrem Statement of Purpose als auch in ihrem Code of Conduct. Dort wird betont, dass das Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung und Belästigung sein muss und die Arbeit jedes Einzelnen geschätzt wird, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, physischer Leistungsfähigkeit, Rasse, Hautfarbe, religiöser oder politischer Einstellung, ethnischem Hintergrund, Nationalität, Staatsbürgerschaft oder sonstigen Aspekten, die in keinem Bezug zur Beschäftigung stehen. Eine unabhängige Antidiskriminierungsbeauftragte wird bei Fragen betreffend Belästigung und Diskriminierung beratend und vermittelnd tätig und erarbeitet gemeinsam mit der Unternehmensleitung bewusstseinsbildende und vorbeugende Maßnahmen.

Die Diversitäts- und Inklusionsrichtlinie (Diversity and Inclusion Policy) der Erste Group stellt den Rahmen dar, in dem lokale Diversitätsmanagerinnen und -manager ihre Schwerpunkte und Initiativen setzen. Mit Ende 2019 haben alle lokalen Banken ihre jeweilige nationale Diversitäts-Charta unterschrieben. Die Richtlinie definiert auch die bei der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Diversitätskonzepte in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildung und berufliche Laufbahn. Neben der Festlegung gruppenweiter Zielvorgaben für den Anteil von Frauen im Topmanagement und im Aufsichtsrat schreibt sie unter anderem vor, dass alle Positionen, einschließlich Führungspositionen, intern auszuschreiben sind (sofern für eine Position nicht bereits Kandidaten aus dem Nachfolgerpool bereitstehen). Auswahlverfahren und -kriterien müssen transparent sein, Stellenausschreibungen sind geschlechtsneutral zu verfassen: Talentpools und -programme müssen geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Altersgruppen, jedes Geschlechts und jeder Herkunft offen stehen; bei der Besetzung von Topmanagementpositionen muss pro Geschlecht mindestens ein Kandidat in die engere Auswahl kommen; bei der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten müssen die Nominierungsausschüsse (Holding und lokale Banken) geeignete weibliche Kandidatinnen berücksichtigen.

2019 verfolgte die Erste Group in Bezug auf Diversität die folgenden Schwerpunkte: die weitere Erhöhung der Zahl der Frauen in Führungspositionen gruppenweit; Attraktivierung von Karrieren im IT-Bereich für Frauen durch Erste WIT (Women in IT); die Entwicklung und Förderung weiterer Initiativen im Bereich LGBTIQ-Inklusion im CEE Raum; sowie die Umsetzung lokaler Initiativen zur Diversitätsförderung in CEE.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Erste Group Bank AG hat entsprechend der C-Regel 62 ÖCGK mindestens alle drei Jahre, zuletzt für das Geschäftsjahr 2017, externe Evaluierungen der Einhaltung der C-Regeln des Kodex vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass die Erste Group Bank AG sämtlichen Anforderungen des Kodex nachgekommen ist. Abweichungen von C-Regeln des Kodex wurden erklärt und begründet. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der Erste Group Bank AG zur Verfügung.

AKTIONÄRSRECHTE

Festgehalten wird, dass aus eigenen Aktien der Erste Group Bank AG keine Rechte zustehen. Ein Tochterunternehmen oder ein anderer, dem Aktien für Rechnung der Erste Group Bank AG oder eines Tochterunternehmens gehören, kann aus diesen Aktien das Stimmrecht und das Bezugsrecht nicht ausüben.

Stimmrechte

Mit jeder Aktie der Erste Group Bank AG verfügt ihr Inhaber über eine Stimme in der Hauptversammlung. Im Allgemeinen können Aktionäre in einer Hauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, falls zur Genehmigung einer Maßnahme die Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals fassen, sofern nicht gemäß österreichischem Recht oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Satzung weicht in drei Fällen von den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitserfordernissen ab: Erstens kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ende ihrer jeweiligen Funktionsperiode durch einen Beschluss der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden, wofür eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit von 75% des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich sind. Zweitens kann die Satzung durch einen Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden. Sofern eine solche Änderung nicht den Unternehmenszweck betrifft, sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Drittens kann jede Bestimmung, die größere Mehrheiten vorschreibt, nur mit der entsprechend erhöhten Mehrheit abgeändert werden.

Dividendenrechte

Jeder Aktionär ist bei Beschluss einer Dividendenausschüttung durch die Hauptversammlung zum Bezug von Dividenden im dort beschlossenen Ausmaß berechtigt.

Liquidationserlöse

Im Falle der Auflösung der Erste Group Bank AG werden die nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Rückzahlung des Ergänzungskapitals sowie des zusätzlichen Harten Kernkapitals verbleibenden Vermögenswerte an die Aktionäre anteilig aufgeteilt. Zur Auflösung der Erste Group Bank AG ist eine Mehrheit von mindestens 75% des bei einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Zeichnungsrechte

Inhaber von Aktien verfügen grundsätzlich über Zeichnungsrechte, die es ihnen ermöglichen, zur Aufrechterhaltung ihres bestehenden Anteils am Grundkapital der Erste Group Bank AG neu begebene Aktien zu zeichnen. Diese Zeichnungsrechte stehen im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktionären vor der Emission junger Aktien gehaltenen Anteile. Die genannten Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Aktionär sein Zeichnungsrecht nicht ausübt oder die Zeichnungsrechte in bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das Österreichische Aktiengesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Einzelaktionären. Insbesondere sind alle Aktionäre unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, sofern die betroffenen Aktionäre nicht einer Ungleichbehandlung zugestimmt haben. Des Weiteren sind Maßnahmen mit Einfluss auf Aktionärsrechte, wie Kapitalerhöhungen und der Ausschluss von Bezugsrechten, generell durch die Aktionäre zu beschließen.

Die Satzung der Erste Group Bank AG enthält keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen über eine Änderung des Grundkapitals, die mit den Aktien verbundenen Rechte oder die Ausübung der Aktionärsrechte.

Aktiengesellschaften wie die Erste Group Bank AG müssen pro Jahr zumindest eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten. Diese muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden und mindestens folgende Punkte behandeln:

- _ Vorlage bestimmter Dokumente
- _ Gewinnverwendung
- _ Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Im Rahmen der Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgerechten Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

Vorstand

Bernhard Spalt e.h., Vorsitzender

Ara Abrahamyan e.h., Mitglied

Ingo Bleier e.h., Mitglied

Peter Bosek e.h., Mitglied

Stefan Dörfler e.h., Mitglied

Alexandra Habeler-Drabek e.h., Mitglied

David O'Mahony e.h., Mitglied

Wien, 28. Februar 2020